

# Rechtlicher Rahmen Kasachstan

Stand: Januar 2012 · [www.roedl.com](http://www.roedl.com)

## Lesen Sie u.a. im Leitfaden:

- > Einführung
- > Investitionsrahmen
- > Repräsentanzen und Filialen
- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- > Aktiengesellschaft
- > Arbeitsrecht
- > Ausländerrecht

## > Einführung

Kasachstan ist mit seinen 2.717.300 qm das neuntgrößte Land der Erde – bei nur 16 Millionen Einwohnern. Vor allem wegen seiner reichen Öl- und Gasvorkommen, aber auch durch seine politische Stabilität, ist Kasachstan in den letzten Jahren vermehrt ins Blickfeld ausländischer Investoren gerückt. Staatssprache ist Kasachisch, allerdings ist das Russische dem Kasachischen gleichgestellt und ebenfalls Behördensprache. Politische Hauptstadt ist Astana im Norden des Landes, das wirtschaftliche Zentrum liegt indes nach wie vor in Almaty – der „Stadt der Apfelbäume“, im Süden des Landes. Das Wirtschaftswachstum der letzten drei Jahre vor der Finanzkrise betrug durchschnittlich 9 %. Kasachstans Bruttoinlandsprodukt soll in diesem Jahr um 1,5 bis 2 % wachsen. Ausländische Direktinvestitionen erreichten in Kasachstan auch im krisengeschüttelten Jahr 2009 stolze Zahlen, viele neue Projekte wurden gestartet. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die nächsten sieben Jahre soll über 30 Milliarden US-Dollar betragen. Hauptantriebsmotor ist der Rohstoffsektor. Bereits jetzt ist das Land mit 67,5 Millionen Tonnen der zweitgrößte Ölproduzent in der GUS nach Russland.

Nach Schätzung der Index Mundi betrug das BIP 2010 ca. USD 196,4 Milliarden, was einem BIP pro Kopf von USD 12.700 entspricht. Die kasachische Nationalwährung ist der „Tenge“ (offizielle Abkürzung „KZT“). Zum 1. November 2011 betrug der Wechselkurs zum EUR 206,83 KZT.

Die akkumulierten deutschen Direktinvestitionen betragen in den letzten vier Jahren ca. USD 800 Millionen. Deutsche Unternehmen sind mit ca. 200 Repräsentanzen und Filialen sowie 400 Tochtergesellschaften in Kasachstan ansässig. Ferner unterhalten ungefähr 1.500 deutsche Unternehmen Handelsbeziehungen mit kasachischen Firmen.

## > Investitionsgesetzgebung

Der rechtliche Rahmen und die Rechtssicherheit in Kasachstan sind relativ gut entwickelt, wobei es auch er-

## Rechtlicher Rahmen Kasachstan

hebliche Schwachstellen gibt. Ausländische Investoren werden in Kasachstan durch das Investitionsgesetz aus dem Jahr 2003 geschützt. Das Investitionsgesetz soll Direktinvestitionen fördern und schützen. Hierzu bietet es Investitionsgarantien, Zoll- und Steuerregelungen, die Möglichkeit einer ungehinderten Dividendenausschüttung ins Ausland sowie eine Nichteinmischung staatlicher Organe in die Verwaltung von Vermögen der Investoren. Zwischen Deutschland und Kasachstan gilt außerdem seit dem 10. Mai 1995 ein Investitionsförderungs- und Schutzabkommen, das vor allem das Inländergleichbehandlungsgebot verankert, deutschen Investitionen Schutz gewährt und bei Enteignungen eine angemessene Entschädigung vorsieht. Bisher sind keine Fälle von Enteignungen bekannt. Darüber hinaus besteht zwischen Deutschland und Kasachstan das Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) vom 26. November 1997, dessen Regelungen dem nationalen Steuerrecht vorgehen und wonach bestimmte Steuersätze für deutsche Investoren (z.B. Quellensteuersätze 5 % bzw. ggf. 15 % auf Dividenden) reduziert sind.

### > Rechtsformen für eine unternehmerische Präsenz

Der nach wie vor größte Anteil ausländischer Firmen betreibt ausschließlich Handel mit kasachischen Unternehmen. Hier kommt es in der Regel auf die richtige Vertragsgestaltung und Besicherung der eigenen Forderungen an, ggf. mit entsprechenden Staatsgarantien. Bei Außenhandelsgeschäften ist zwar auch die Wahl deutschen Rechts möglich, es gelten allerdings auch immer die Regeln des zwingenden kasachischen Rechts (Devisen-, Steuer-, Zollrecht etc.). Insbesondere können auch Lieferaufträge mit einem bestimmten lokalen Leistungsanteil die Pflicht zu einer örtlichen Anmeldung nach sich ziehen. Mehr Informationen hierzu enthält unser „Leitfaden Vertragsgestaltung Kasachstan“, den wir Ihnen gerne zusenden.

In vielen Fällen ist allerdings eine Präsenz vor Ort nötig oder von Vorteil. Teilweise betreuen deutsche Firmen von Kasachstan aus auch ihr Engagement in den benachbarten zentralasiatischen Ländern. Dies bedeutet, dass sich ein Unternehmen die Frage stellen sollte, welche rechtliche Form für seine Präsenz in Kasachstan richtig ist. Wie in den meisten anderen Rechtsordnungen der früheren Sowjetunion bietet das kasachische Recht die Möglichkeit entweder unselbstständige Niederlassungen wie Filialen oder Repräsentanzen oder aber juristische Personen zu gründen oder diese zu erwerben bzw. mit lokalen Partnern ein Joint Venture zu gründen.

### > Repräsentanzen und Filialen

Repräsentanzen und Filialen sind keine juristischen Personen, sondern bilden vielmehr rechtlich unselbstständige Abteilungen ausländischer juristischer Personen, die sich in Kasachstan befinden. Allerdings können beide selbstständig am Ort ihrer Registrierung in Kasachstan verklagt werden. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Repräsentanz bzw. Filiale findet nicht statt, so dass grundsätzlich die ausländische Gesellschaft haftet. Filialen unterscheiden sich von Repräsentanzen hauptsächlich durch ihren Tätigkeitszweck. Repräsentanzen dürfen verkürzt gesprochen nur die Interessen des Stammhauses vertreten und Marketing betreiben, aber keinen wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht nachgehen. Möchte also ein Investor sich zunächst vorsichtig an den Markt herantasten, Informationen über mögliche Geschäftsfelder- und Aussichten sammeln und konkrete Kunden für das Stammhaus akquirieren bzw. Kontakte knüpfen, ist die Repräsentanz die passendste Form.

Filialen dagegen können wirtschaftlich tätig werden und selbstständig fakturieren. Allerdings gibt es eine Reihe praktischer und rechtlicher Einschränkungen, durch die eine Filiale unter bestimmten Bedingungen nicht im selben Ausmaß tätig werden kann wie rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Bei der Abwägung, ob eine Filiale oder Tochtergesellschaft zu gründen ist, spielt in aller Regel auch die Haftungsfrage eine wichtige Rolle: Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Filiale findet nicht statt, so dass auf das Vermögen der ausländischen Gesellschaft zurückgegriffen werden könnte. Daher neigen viele Unternehmen eher dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten über eigene Landesgesellschaften zu organisieren.

Repräsentanzen und Filialen handeln aufgrund einer von der Stammgesellschaft festgesetzten Geschäftsordnung und werden von Repräsentanz- bzw. Filialeitern geleitet, die hierzu rechtsgeschäftlich zu bevollmächtigen sind. Ausländische Leiter benötigen für diese Tätigkeit keine Arbeitsgenehmigung, dies gilt aber nicht für andere ausländische Mitarbeiter.

Sowohl Repräsentanzen als auch Filialen gelten als „Nichtresidenten“ im Sinne des kasachischen Devisenrechts und können daher Bankkonten im Ausland, aber auch Konten in nationaler und ausländischer Währung in Kasachstan unterhalten. Dies ist ein wesentlicher Vorteil im Vergleich zu lokalen Landesgesellschaften, da es recht problemlos ist, die Finanzierung der Repräsentanz durch Überweisung von Geldmitteln auf die Konten der Repräsentanz sicherzustellen. Bei Landesgesellschaften ist hierzu immer eine Rechtsgrundlage (Verträge, Gesellschafterbeschlüsse etc.) erforderlich und auch steuerliche Aspekte spielen eine erhebliche Rolle.

## > Registrierungsverfahren

Repräsentanzen und Filialen sind beim kasachischen Justizministerium zu registrieren. Zur Registrierung sind neben einem entsprechenden Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- > Auszug aus dem Handelsregister oder ein Nachweis über die Registrierung der Stammgesellschaft im Sitzstaat;
- > Kopie der Satzung der Stammgesellschaft;
- > Beschluss der Stammgesellschaft über die Errichtung der Repräsentanz oder Filiale;
- > Geschäftsordnung der zu errichtenden Repräsentanz oder Filiale;
- > Vollmacht für den Leiter der Repräsentanz oder Filiale;
- > kasachische steuerliche Registrierungsnummer des Leiters;
- > Dokument, das den zukünftigen Sitz bestätigt;
- > Zahlungsbeleg über die Registrierungsgebühr.

Alle einzureichenden Unterlagen sind notariell zu beglaubigen und zu apostillieren. Unterlagen, die nicht auf Kasachisch und Russisch verfasst wurden, sind durch einen staatlich anerkannten Übersetzer zu übersetzen und mit dem Original zu einer Urkunde zu verbinden. Die Registrierungsbehörde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen ein Registrierungszeugnis und eine steuerliche Registrierungsnummer zu erteilen. Die Fristen werden in der Praxis häufig nicht eingehalten. Nach der eigentlichen Registrierung können weitere, teilweise zwingende Anmeldungen bzw. Maßnahmen erforderlich werden.

Das Registrierungsverfahren nimmt insgesamt etwas vier bis sechs Wochen in Anspruch.

## > Juristische Personen

Das kasachische Recht bietet die üblichen Rechtsformen an. In der Praxis relevant sind derzeit ausschließlich die GmbH und die AG. Nur auf diese Rechtsformen soll daher nachstehend eingegangen werden.

## > Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist die häufigste Rechtsform in Kasachstan. Das Recht der GmbH ist sowohl im kasachischen Zivilgesetzbuch vom 27. Dezember 1994 und 1. Juli 1999 („ZGB“) als auch im GmbH-Gesetz vom 22. April 1998 („GmbHG“) geregelt. Kasachische GmbH können durch einen Gesellschafter gegründet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Gesellschafter wiederum mindestens zwei Gesellschafter hat (sog. „Enkelverbot“). Anderenfalls ist ein zweiter Gesellschafter erforderlich, wobei eine Minimalbeteiligung ausreicht (z.B. 1 %).

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Sonderregelungen gelten, falls die Einlagen nicht erbracht wurden. Die Gesellschaft haftet nur für eigene Verbindlichkeiten und nicht für Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Es besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter. Die GmbH kann jeder erlaubten Geschäftstätigkeit nachgehen, soweit das kasachische Recht keine ausdrücklichen Einschränkungen vorsieht (z.B. im Lizenzierungsgesetz).

### Gründungsdokumente und Stammkapital

Die Gründungsdokumente einer GmbH sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Zur Errichtung der Gesellschaft ist auch ein Gründungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich. Der Gründungsvertrag hat einen gewissen Mindestinhalt aufzuweisen. So ist der Gegenstand des Unternehmens zu bestimmen, die Gesellschafter sind aufzuführen, die außerdem Höhe des Satzungskapitals und die Gesellschafteranteile, die Fristen zur Einbringung der Einlage etc. In der Satzung sind ähnliche Angaben zu machen und darüber hinaus u.a. noch die Firma, ihr Sitz und die Kompetenzen der Verwaltungsorgane zu regeln. Das Mindeststammkapital beträgt derzeit umgerechnet ca. EUR 750. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, das Satzungskapital vor der staatlichen Registrierung der kasachischen Tochtergesellschaft einzubringen. Da Stammkapital ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Gründung einzuzahlen. Sacheinlagen sind möglich, allerdings ist der Wert von den Gesellschaftern bzw. der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen hat jeder Gesellschafter ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Dieses Recht berechtigt ihn zum Erwerb von Anteilen, die ein Mitgesellschafter Dritten zum Kauf anbietet.

# Rechtlicher Rahmen Kasachstan

## Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind insbesondere in Art. 11 und 12 GmbHG geregelt. Danach haben Gesellschafter u.a. folgende Rechte:

- > Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, soweit es im GmbHG oder in der Satzung vorgesehen ist;
- > Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Buchführung und Einsicht in sonstige Unterlagen gemäß der Satzung;
- > Gewinnbezugsrechte;
- > Aufteilung des Liquidationserlöses im Verhältnis der Anteile;
- > Recht auf Austritt aus der Gesellschaft durch Verkauf der Anteile;
- > Recht auf gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

Es können auch weitere Rechte der Gesellschafter im Gründungsvertrag vereinbart werden. Die Gesellschafter sind insbesondere verpflichtet zur:

- > Einhaltung der Bestimmungen des Gründungsvertrages;
- > fristgemäßen Einbringung ihrer Einlagen;
- > Geheimhaltung von vertraulichen Informationen.

## Managementstruktur

Organe der GmbH sind in der Regel die Gesellschafterversammlung und ein individuelles oder kollektives Exekutivorgan. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH und hat u.a. folgende Kompetenzen:

- > Änderung der Satzung;
- > Bestellung und Abberufung der Exekutivorgane, des Aufsichtsrates und der Wirtschaftsprüfungskommission;
- > Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnausschüttung;
- > Festlegung interner Regelungen der Gesellschaft;
- > Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- > Entscheidung über den Zwangskauf von Anteilen eines Gesellschafters;

- > Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft, die Bestellung der Liquidationskommission und die Feststellung der Liquidationsbilanz;
- > Entscheidung über die Verpfändung des Vermögens der Gesellschaft; Entscheidung über Kapitalerhöhungen.

Das Exekutivorgan ist für die laufende Verwaltung der Gesellschaft zuständig. Der Umfang der Vertretungsmacht des Exekutivorgans kann durch die Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden. In einer GmbH kann auch ein Aufsichtsrat bestellt werden, der für die Überwachung der Tätigkeiten des Exekutivorgans und, falls keine Wirtschaftsprüfungskommission geschaffen wurde, für die Kontrolle der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeiten des Exekutivorgans zuständig ist.

## Registrierung

GmbH sind bei der Registrierungsbehörde des Justizministeriums zu registrieren. Neben dem Registrierungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- > Satzung der GmbH;
- > wenn die GmbH nur einen Gesellschafter hat, ist ein Beschluss über die Gründung der GmbH erforderlich;
- > wenn die Gründerin eine juristische Person ist (dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische juristische Personen), ist ein Nachweis der kasachischen Steuerbehörden darüber, dass keine offenen Steuerverbindlichkeiten bestehen, einzureichen;
- > wenn die Gründerin eine ausländische juristische Person ist, ist ein Auszug aus dem Handelsregister oder ein Nachweis über die Registrierung der Gründerin in ihrem Heimatland erforderlich;
- > wenn die Gesellschafterin eine natürliche ausländische Person ist, ist eine Kopie ihres Personalausweises oder eines Dokumentes, das ihre Identität bestätigt, einzureichen;
- > kasachische steuerliche Registrierungsnummer des Direktors der GmbH;
- > ein Dokument, das den Sitz der zu gründenden GmbH bestätigt;
- > Zahlungsbeleg über Einzahlung der Registrierungsgebühr.

Alle einzureichenden Unterlagen ausländischer juristischer Personen sind notariell zu beglaubigen und zu apostillieren. Zur Übersetzung gelten dieselben Regelungen

wie bei Repräsentanzen. Die Gründung hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu erfolgen und erfolgt unter Ausgabe einer Registrierungsbescheinigung und einer steuerlichen Registrierungsnummer. Nach der eigentlichen Gründung ist ein Unternehmensstempel zu beantragen und es sind Bankkonten zu eröffnen, ggf. hat eine Mehrwertsteueranmeldung zu erfolgen. Das ganze Registrierungsverfahren dauert ca. drei bis fünf Wochen.

## > Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist. Die AG verfügt über eigenes Vermögen, das vom Vermögen der Aktionäre zu trennen ist, und haftet nur für ihre Verbindlichkeiten. Die Aktionäre haften ihrerseits nicht für Verbindlichkeiten der AG und tragen das Verlustrisiko in Höhe ihrer Einlagen. Die Anzahl der Aktionäre ist nicht begrenzt. Nach der Neuregelung des Aktienrechts gibt es nur noch „offene Aktiengesellschaften“ (OAG) und keine „geschlossenen Aktiengesellschaften“ mehr.

### Gründungsdokumente und Grundkapital

Die Gründungsdokumente der AG sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Der Gründungsvertrag verliert seine Rechtskraft nach der staatlichen Registrierung der Aktienemission. Das Satzungskapital beträgt umgerechnet ca. EUR 280.000. Die AG darf einfache und Vorzugsaktien emittieren. Die Emission von Vorzugsaktien darf 25 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Eine einfache Aktie gewährt einem Aktionär insbesondere ein Stimmrecht und einen Dividendenbezugsanspruch. Inhaber von Vorzugsaktien haben ein bevorzugtes Recht auf Dividenden und Auszahlung eines Anteils am Liquidationserlös, allerdings kein bzw. nur eingeschränkte Stimmrechte. Des Weiteren kann durch die Gründer einer AG oder aufgrund einer Entscheidung der Aktionärsversammlung eine „goldene Aktie“ ausgeben werden, die bei der Bildung des Grundkapitals nicht einbezogen wird und dem Inhaber kein Dividendenbezugsrecht verschafft. Inhaber solcher „goldenen Aktien“ haben ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Aktionärsversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Bezug auf Fragen, die in der Satzung festgelegt sind.

### Rechte und Pflichten der Aktionäre

Zu den Rechten und Pflichten der Aktionäre gehört u.a.:

- > Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, soweit im Aktiengesetz oder in der Satzung vorgesehen;
- > Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Buchführung und Einsicht in sonstige Unterlagen gemäß der Satzung;

- > Recht auf Dividendenauszahlung;
- > Recht auf Liquidationserlös im Falle der Liquidierung;
- > Vorkaufsrecht, soweit gesetzlich vorgesehen;
- > Recht auf gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

Großaktionäre sind ferner berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Aktionärsversammlung, des Aufsichtsrates und die Durchführung der Wirtschaftsprüfung auf Kosten der Aktiengesellschaft zu verlangen. Die Aktionäre sind insbesondere verpflichtet zur:

- > fristgemäßen Bezahlung erworbener Aktien;
- > fristgemäßen Benachrichtigung über die Änderungen von Informationen, die für das Aktionärsregister erforderlich sind;
- > Geheimhaltung von vertraulichen Informationen.

### Managementstruktur

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung, die u.a. folgende ausschließliche Kompetenzen hat: Änderung der Satzung;

- > Auflösung der Gesellschaft;
- > Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl ausgegebener Aktien;
- > Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, deren Bestellung und Abberufung;
- > Festlegung des Wirtschaftsprüfers;
- > Feststellung des Jahresabschlusses;
- > Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Als ausführendes Organ kann ein Vorstand als Kollegialorgan oder ein Generaldirektor bestimmt werden. Die Zuständigkeit des ausführenden Organs ist auf die gewöhnliche laufende Geschäftstätigkeit beschränkt. Das ausführende Organ ist der Aktionärsversammlung und dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig. Die Aktiengesellschaft verfügt außerdem über einen Aufsichtsrat („board of directors“), der für die allgemeine Leitung der Gesellschaft zuständig ist, allerdings nicht mit dem Aufsichtsrat nach deutschem Rechtsverständnis zu vergleichen ist. Einmal jährlich ist eine ordentliche Aktionärsversammlung abzuhalten, dies hat spätestens vor Ablauf des fünften Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

# Rechtlicher Rahmen Kasachstan

## Registrierung

Aktiengesellschaften sind bei der Registrierungsbehörde des Justizministeriums zu registrieren. Das Registrierungsverfahren entspricht weitestgehend dem bei der GmbH.

## Aktienregistrierung

Nach der Registrierung hat in einem weiteren Schritt die Registrierung der Aktienaussgabe beim Amt für die Regulierung und Aufsicht über Finanzmärkte und Finanzorganisationen (AAFF) zu erfolgen. Für die Entscheidung über die Aktienaussgabe ist die Aktionärsversammlung zuständig. Nachdem die Aktionärsversammlung einen Beschluss über die Ausgabe der Aktien gefasst hat, ist ein Antrag, dem eine Reihe von Unterlagen beizufügen ist, bei der AAFF zur Registrierung der Aktienaussgabe zu stellen.

## > Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten

Das Aktienrecht schreibt bestimmte Berichtserstattungs- und Veröffentlichungspflichten vor. Die AG ist vor allem verpflichtet, gewisse Informationen über wichtige Geschäftsabschlüsse, Aktienemission, Beteiligungen an anderen juristischen Personen für ihre Aktionäre zu veröffentlichen. Des Weiteren hat die AG ihren jährlichen Wirtschaftsbericht und jede Beschlussfassung der Hauptversammlung veröffentlichen.

## > Arbeitsrecht

Grundlage des kasachischen Arbeitsrechts bilden vor allem das Arbeitsgesetzbuch vom 15. Mai 2007 („ArbGB“) und das Gesetz „Über die Bevölkerungsbeschäftigung“ vom 23. Januar 2001 („BeschäftG“). Die Arbeitsverhältnisse werden sowohl durch individuelle als auch durch kollektive Arbeitsverträge geregelt. Es gilt zwingend die Schriftform. Arbeitsverträge müssen einen gesetzlich vorgesehenen zwingenden Mindestinhalt haben. Sie können befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Eine Befristung von unter einem Jahr ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner vorübergehenden Abwesenheit vertreten wird. Probezeiten von bis zu drei Monaten sind zulässig. Bei Nichtbestehen der Probezeit ist der Arbeitnehmer dennoch form- und fristgerecht unter Angabe der Gründe für das Nichtbestehen zu kündigen.

## Arbeitszeit, Urlaub, Mindestlohn

Die normale Arbeitswoche hat fünf Arbeitstage bei 40 Arbeitsstunden. Überstunden sind zulässig, allerdings dür-

fen sie zwei Stunden pro Tag und vier Stunden pro Woche nicht überschreiten. Arbeitsfreie Tage sind Samstag und Sonntag sowie die gesetzlichen Feiertage wie Weihnachten und das muslimische Opferfest („Kurban-ait“). Überstunden sind zusätzlich zu vergüten mit 150 % des normalen Lohns und an arbeitsfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen mit 200%. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 18 Kalendertage. Für besondere Kategorien von Arbeitnehmern bestehen Sonderregelungen (z.B. Mutterschaftsurlaub etc.). Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn beträgt derzeit umgerechnet EUR 75.

## Gehaltsauszahlung

Ausländische Mitarbeiter kasachischer Gesellschaften können in Fremdwährung vergütet werden. Inländische Mitarbeiter sind in KZT zu vergüten. Filialen und Repräsentanzen können Gehälter ihrer Mitarbeiter in Fremdwährung in bar auszahlen oder per Banküberweisung auf ein in Kasachstan eröffnetes Fremdwährungskonto überweisen.

## Kündigung

Arbeitnehmer können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Eine Verlängerung dieser Frist ist unwirksam. Die Kündigungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber sind eingeschränkt und nur in den in Art. 54 ArbGB aufgeführten Fällen zulässig, u.a. bei Liquidation, Personalabbau, mangelnder Eignung oder Qualifikation des Arbeitnehmers, Trunkenheit am Arbeitsplatz etc. Insgesamt ist das kasachische Arbeitsrecht sehr formalistisch ausgeprägt, eine Nichteinhaltung der Formalia hat meist negative Folgen für den Arbeitgeber zur Folge.

Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat. In bestimmten Fällen wie Kündigung wegen Liquidation oder Personalabbau ist zwingend eine Abfindung zu zahlen.

## Arbeitsgenehmigungen

Vor der Einstellung eines ausländischen Arbeitnehmers ist eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Eine Arbeitsgenehmigung ist die Genehmigung zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, die die zuständige Behörde dem Arbeitgeber zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für einen Zeitraum grundsätzlich von nicht mehr als einem Arbeitsjahr im Rahmen der Quote, die von der zentralen Regierungsbehörde festgesetzt wird, erteilt.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die örtliche Verwaltungsbehörde „Akimat“.

Das Verfahren der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung dauert mindestens zwei Monate. Es gibt vier Kategorien von Arbeitsgenehmigungen, und zwar für:

- > Manager,
- > hochqualifizierte Spezialisten,
- > hochqualifizierte Mitarbeiter und
- > Saisonlandarbeiter.

Die Arbeitsgenehmigung wird Topmanagern und Mitgliedern des Aufsichtsrates von Unternehmen, deren Stammkapital zumindest zu 50 % ausländischen Gesellschaftern gehört, für die Dauer ihrer Anstellungsverträge erteilt. Die Arbeitsgenehmigung kann für die ersten beiden Kategorien zwei Mal verlängert werden. Eine Verlängerung für die dritte und vierte Kategorie ist nicht möglich. Falls ein Arbeitnehmer der ersten drei Kategorien, der bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt ist, vor dem Ablauf seines Arbeitsvertrages gekündigt wird, ist dieser ausländische Arbeitgeber berechtigt, für die Restdauer der für diese Position erteilten Arbeitsgenehmigung einen ausländischen Arbeitnehmer mit entsprechenden Qualifikationen für die gleiche Stelle einzustellen.

Eine erteilte Arbeitsgenehmigung ist Grundlage für die Erteilung eines Arbeitsvisums, das für die Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung gültig ist. Verstöße gegen ausländerrechtliche Anforderungen werden mit erheblichen Bußgeldern geahndet, außerdem kann die Abschiebung der betreffenden Arbeitnehmer angeordnet werden.

### Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht

Von der Arbeitsgenehmigungspflicht sind folgende Gruppen ausgenommen:

- > Leiter von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen;
- > Personen, die eine Geschäftsreise mit einer Höchstdauer von 60 Tagen im Jahr in Kasachstan unternehmen;
- > Generaldirektoren von Unternehmen, die einen Investitionsvertrag mit der kasachischen Regierung über mindestens USD 50 Millionen abgeschlossen haben;
- > Generaldirektoren von Unternehmen, die in sog. „Prioritätsbereiche“ investieren und Verträge mit den zuständigen Behörden abgeschlossen haben;
- > Personen mit ständigem Aufenthaltsrecht;
- > Personen, die ausländische Massenmedien in Kasachstan repräsentieren.

In Kasachstan bestehen durch das Gesetz „Über die Bestimmung von Quoten und Erteilung von

Arbeitsgenehmigungen für die Gewinnung ausländischer Arbeitskräfte“ vorgeschriebene Quoten für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. Die Quote für das Jahr 2010 beträgt 0,75 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, was eine Zahl von ca. 64.000 Arbeitnehmern ergibt. Davon sind 0,35 % für Manager und hochqualifizierte Spezialisten, 0,35 % für hochqualifizierte Arbeiter und 0,05 für Saisonlandarbeiter bestimmt.

### Visa

Für die Einreise nach Kasachstan müssen Ausländer über einen gültigen Reisepass und ein Visum verfügen. Es wird zwischen (a) einem Investorvisum, das maximal für zwei Jahre einem Generaldirektor eines ausländischen Unternehmens mit Investitionstätigkeiten in Kasachstan erteilt wird; (b) einem Geschäftsvisum, das für private Geschäftsreisen mit Geschäftsabsichten in der Regel auf Grund einer Einladung einer kasachischen Firma für ein Jahr erteilt wird und (c) einem Arbeitsvisum, das auf der Grundlage einer Arbeitsgenehmigung und einer Einladung des Arbeitgebers einem Arbeitnehmer oder seinen Verwandten erteilt wird, unterschieden. Für Staatsangehörige der GUS-Staaten sind ein gültiger Personalausweis und das Ausfüllen einer „Migrationskarte“ erforderlich. Bei der Einreise mit einem Geschäftsvisum besteht keine gesetzliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer. Der Einreisende kann sich daher in Kasachstan für die Dauer der Gültigkeit des Geschäftsvisums aufhalten. Nach der Einreise besteht eine Registrierungspflicht bei den zuständigen Behörden innerhalb von fünf Kalendertagen. Die Registrierung wird nur für die Geltungsdauer des entsprechenden Visums vorgenommen.

# Rechtlicher Rahmen Kasachstan

## Kontakte für weitere Informationen



Nikolai Knorr, Rödl & Partner Almaty  
Rechtsanwalt (Deutschland)  
Tel.: +7(727)259 91 65  
E-Mail: nikolai.knorr@roedl.pro



André Scholz, Rödl & Partner Moskau  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: +7(495)933 51 20  
E-Mail: andre.scholz@roedl.pro

## Büro in Kasachstan

### Rödl & Partner

Business Zentrum „Kulan“  
Prospekt Dostyk 188, Büro 702  
050051 Almaty  
Tel.: + 7 (727) 2599 165  
Fax: + 7 (727) 2599 164

## Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater ■ Rechtsanwälte Unternehmensberater

Bosnien-Herzegowina ■ Brasilien ■ Bulgarien ■ Deutschland ■ Estland ■ Frankreich ■ Georgien ■ Großbritannien ■ Hong Kong  
Indien ■ Indonesien ■ Italien ■ Kasachstan ■ Kroatien ■ Lettland ■ Litauen ■ Mexiko ■ Moldawien ■ Österreich ■ Polen ■ Rumänien  
Russische Föderation ■ Schweden ■ Schweiz ■ Singapur ■ Slowakische Republik ■ Slowenien ■ Spanien ■ Südafrika ■ Thailand  
Tschechische Republik ■ Türkei ■ Ukraine ■ Ungarn ■ USA ■ Vereinigte Arabische Emirate ■ Vietnam ■ VR China ■ Weißrussland

### Impressum Leitfaden „Rechtlicher Rahmen Kasachstan“

**Herausgeber:** Rödl & Partner  
Elektrosawodskaya ul. 27, Gebäude 2  
107023 Moskau  
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | [www.roedl.com/ru](http://www.roedl.com/ru)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Rödl & Partner  
**Layout/Satz:** Nina Nixdorf – [nina.nixdorf@roedl.pro](mailto:nina.nixdorf@roedl.pro)

Der gesamte Inhalt der Leitfäden und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Leitfäden und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.